

Welchen Energieausweis benötigen Sie ?

Verbrauchsausweis oder Bedarfsausweis ?

Ab 1. Mai 2014 sind neue gesetzliche Vorschriften zur Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich veränderte Regelungen zum Energieausweis mit Auswirkungen auf die **Vermietung** und den **Verkauf** ihrer Immobilie.

1. **Jede Immobilien Annonce** in kommerziellen Medien (z.B. Internet, Zeitung) muss künftig Pflichtangaben aus dem Energieausweis (z.B. den Energiekennwert etc.) enthalten.
2. **Bei jedem Verkauf bzw. bei jeder Vermietung** muss dem Mieter oder Käufer der Energieausweis bereits bei der Besichtigung vorgelegt und nach Abschluss übergeben werden. Wer dies nicht sicherstellt, begeht nach der Energieeinsparverordnung eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu € 15.000,- belegt werden kann. Zusätzlich drohen Abmahnungen.

Es gibt zwei Varianten, den Energie- Verbrauchsausweis und den Energie- Bedarfsausweis.

Welcher Energieausweis wird für Ihr Objekt benötigt

<u>Baujahr</u>	<u>bis 1978</u>	<u>ab 1979</u>
Bis 4 Wohneinheiten	Energie- Bedarfsausweis*	freie Wahl
Ab 5 Wohneinheiten	freie Wahl	freie Wahl
Nichtwohngebäude	freie Wahl	freie Wahl

* Ausnahme: Für Gebäude, deren Bauantrag nach dem 1.11.1977 gestellt worden ist oder die durch nachträgliche Maßnahmen die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllen, genügt ein Verbrauchsausweis.